

ZH_OBERGERICHT SB190536 vom 5. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190536

FR: ZH_OBERGERICHT SB190536 du 5 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190536 del 5 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Jugendgerichtes Winterthur vom 24. Juli 2019 wurde der Beschuldigte des Raufhandels sowie der Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel schuldig gesprochen und zu einer persönlichen Leistung von 30 Tagen verpflichtet. Vom Vorwurf eines weiteren Raufhandels wurde er freigesprochen (Urk. 41 S. 26). Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung mit Eingabe vom 26. Juli 2019 rechtzeitig Berufung an (Urk. 36). Nach Erhalt des begründeten Urteils reichte die Verteidigung am 14. November 2019 die Berufungserklärung ein (Urk. 44).

- 5 -

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 19. November 2019 wurde der Oberjugendanwaltschaft die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 45). Mit Eingabe vom 29. November 2019 beantragte die Oberjugendanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 47).

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 1'000.– zu veranschlagen (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Eine (teilweise) Kostenauflage auf die Eltern kommt bei den vorliegenden Verhältnissen nicht in Frage (Art. 42 Abs. 3 JStPO). 3. Das durch die amtliche Verteidigerin geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist sie mit einem Honorar von Fr. 4'100.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Diese Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da die anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Honorarnote keine aktualisierte, sondern eine zusätzliche war, wurde die amtliche Verteidigerin mit Beschluss vom 25. Mai 2020 mit weiteren Fr. 1'728.90 entschädigt (Urk. 55). Es wird beschlossen:

E. 2.3

Zuweilen führt die Abgrenzung zwischen einfacher Körperverletzung und Tötlichkeit zu Problemen. Nicht aber im vorliegenden Fall: Dem gesetzlichen Ausdruck entsprechend ist bei der Körperverletzung eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der

körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens erforderlich (BSK StGB I, Art. 123 N 3). Als Tötlichkeit gilt jeder geringfügige und folgenlose Angriff auf den Körper und die Gesundheit eines anderen Menschen (BSK StGB I, Art. 126 N 2). Entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung setzt die Qualifikation als einfache Körperverletzung nicht voraus, dass die schädigende Einwirkung der

- 10 - Behandlung bedarf und eine gewisse Heilungszeit nach sich ziehen muss. So bald die Schädigung einem krankhaften Zustand gleichkommt, muss eine Körperverletzung angenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn erhebliche Schmerzen beigelegt werden, das Opfer einen Schockzustand erleidet oder in einen Betäubungszustand versetzt wird (BSK StGB I, Art. 123 N 5). Diese Voraussetzungen sind vorliegend zweifellos gegeben: Dem Opfer wurde ein starker Schlag verpasst, was sich darin manifestiert, dass dieses bewusstlos zu Boden ging und es mehrerer Versuche unter Schwindel bedurfte, um wieder aufzustehen. So hat es auf das mehrfache Ansprechen des Beschuldigten nicht reagiert. Diese Folgen sind von einer derartigen Intensität, dass sie zweifellos als Körperverletzung und nicht mehr als Tötlichkeit zu qualifizieren sind, mögen diese auch noch so kurz angedauert haben und folgenlos geblieben sein. Lediglich der Abrundung halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass derartige schwere und unkontrollierte Schläge gegen den Kopf gemäss reichhaltiger Lehre und Rechtsprechung regelmässig als schwere Körperverletzung qualifiziert werden (BSK StGB I, Art. 122 N 44). Die objektive Strafbarkeitsbedingung des Vorliegens einer Körperverletzung ist somit erfüllt.

E. 3

Ergänzend zur Strafzumessung der Vorinstanz (Urk. 41 S. 21 ff.) gilt es folgendes auszuführen:

E. 3.1

Die Qualifikation des Tatverschuldens als nicht mehr leicht erweist sich als eher wohlwollend. Die Tat war geplant und der Beschuldigte hat, in der Art des Anführers einer "Gang", seine "Leute" mobilisiert, um seinen mutmasslich ebenfalls mit Entourage dekorierten Gegner für eine in der Austragungsart offene Auseinandersetzung zu treffen. Dass dazu noch Waffen mitgeführt wurden, ist eine erschreckende Manifestation von Gewaltbereitschaft. Auch das Verletzungs- und Eskalationspotential war damit erheblich.

E. 3.2

Nicht minder wohlwollend hat die Vorinstanz die subjektive Seite qualifiziert. Es wird nicht ganz klar, was sie mit der Formulierung "Jedoch beging er die Tat, um D._____ für eine vorausgegangene Provokation abzustrafen und sich zu rächen, weshalb nach dem Gesagten das objektive Tatverschulden durch das subjektive Tatverschulden nicht relativiert wird." aussagen will. Die Vorkommnisse am Tag zuvor, wo der Beschuldigte geschlagen und gezwungen wurde, sich auf Knien zu entschuldigen, dürfen - so schlimm sie für den Beschuldigten auch gewesen sein mögen - mit der heute zu beurteilenden Tat nicht in dem Sinne als "Provokation" in Zusammenhang gebracht werden, als sie die reaktive Tat als in irgendeiner Weise dadurch gerechtfertigt oder auch nur nachvollziehbarer erscheinen lassen soll. Ganz im Gegenteil: Die Reaktion auf die "Provokation" war nichts weiter als ein Racheakt. Das Motiv der Rache gilt auch im Strafrecht als besonders verwerflich, was sich zu Ungunsten des Beschuldigten auswirkt.

E. 3.3

Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass Kriminalitätsformen wie die vorliegende, nämlich organisierte Formen der Gewalteskalation mittels Waffeneinsatz unter verfeindeten Jugendgruppen, kriminologisch auch als "gang-crimes" bezeichnet, eine gesellschaftlich besonders unerwünschte und schädliche Form der Kriminalität darstellen. Sie führt in breiten Kreisen der Bevölkerung

- 12 - zu Angst und Verunsicherung und zieht als Folge meist auch andere Formen der Kriminalität nach sich.

E. 3.4

Im Lichte dieser Umstände erweist sich die ausgesprochene Strafe von 30 Tagen persönlicher Leistung als mild.

E. 4

Die Täterkomponente wirkt sich ebenfalls nicht zu Gunsten des Beschuldigten aus. Mag sein, dass seine Familie wegen Krieg und Elend aus Afghanistan in den Iran fliehen musste. Gründe für ihn, in die Schweiz zu ziehen, gibt es jedenfalls keine und es ist nicht ersichtlich, weshalb er nicht bei seiner Familie im Iran hätte bleiben können. Die Schule hat er abgeschlossen, er beherrscht aber die Deutsche Sprache noch immer nur mangelhaft. Anzeichen von Einsicht sind nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil scheint er sich zu seinem Tun legitimiert gefühlt zu haben, da er die Tat begangen hat, weil er vor anderen schlecht behandelt und erniedrigt worden sei. Solch archaische Formen der Konfliktbewältigung, derer sich der Beschuldigte bedient hat, sind auch Ausdruck von Gleichgültigkeit gegenüber der herrschenden Normen. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente auf die Sanktion ungünstig aus. Auf Grund des Verschlechtsverbots muss es aber bei der ausgefallten Strafe von 30 Tagen persönlicher Leistung sein Bewenden haben. 5.1 Gemäss Art. 51 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. b JStG rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die ein Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Die Verteidigung macht indessen geltend, dass die ersten sieben Tage der Untersuchungshaft als rechtswidrig zu gelten haben, und beantragt dafür eine Haftentschädigung. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft wurden vom zuständigen Jugendanwalt mit Verfügung vom 31. August 2020 geprüft und bejaht (Urk. 12/6). Der dringende Tatverdacht war in diesem Verfahrensstadium ohne Weiteres aufgrund des Polizeirapportes sowie der Aussagen des Beschuldigten selbst zu bejahen. In einer solchen Situation mit zahlreichen Beteiligten ist auch zu Beginn einer Untersuchung von Kollusionsgefahr auszugehen und musste eine solche aus damaliger Sicht klarerweise angenommen werden, selbst wenn der Be-

- 13 - schuldigte mit einem Mitbeschuldigten bereits Kontakt gehabt hatte (Urk. 32 S. 13; Urk. 52 S. 17). 5.2 Es ist auch verfahrensimmanent, dass in einem derart frühen Stadium der Untersuchung, wenn die Art der Mitwirkung der mutmasslichen Täter noch unklar ist, nicht sämtliche Aussagen gegenseitig offengelegt werden können, da es darum geht, den dringenden Tatverdacht zu erhärten oder zu entkräften und die Tathandlungen der diversen Beschuldigten zu ermitteln. Die Anordnung der Untersuchungshaft durch den Jugendanwalt ist somit nicht zu beanstanden, weshalb die gesamte Dauer der Untersuchungshaft an die Strafe anzurechnen ist. Aus demselben Grund ist auch keine Verletzung des Fairnessgebotes festzustellen.

E. 6

Die Verteidigung beantragt erneut, es sei von einer Bestrafung wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes abzusehen. Sie weist zutreffenderweise darauf hin, dass bereits die Vorinstanz vom Ausfällen einer Strafe im Sinne von Art. 21 Abs. 1 JStGB abgesehen hat, es jedoch versäumte, dies im Urteilsdispositiv festzuhalten (Urk. 52 S. 12). Dieses offensichtliche Versehen ist im Berufungsverfahren von Amtes wegen zu korrigieren (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_155/2019 vom 29. März 2019 E. 1.3), somit ausdrücklich festzuhalten, dass von der Ausfällung einer Busse wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes Umgang genommen wird. VII. Vollzug Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 S. 24). Die Sanktion ist aufzuschieben wobei es festzuhalten gilt, dass diese durch die erstandene Haft bereits vollzogen ist. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem es im Berufungsverfahren bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen bleibt, ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Dispositivziffer 7 des

- 14 - angefochtenen Entscheids ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.